BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/11 R

L 15 SO 258/11 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 90 SO 2436/11 ER (SG Berlin)

…… ,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Das vom Antragsteller eingelegte Rechtsmittel "gegen das Urteil" des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen "L 15 SO 258/11" wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S E , B , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller wendet sich mit seinem Rechtsmittel gegen ein "Urteil" zum Aktenzeichen "L 15 SO 258/11". Eine solche Entscheidung ist nicht ergangen. Es ist davon auszugehen, dass sich das bezeichnete Rechtsmittel auf den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 12.12.2011 - L 15 SO 258/11 B PKH - bezieht und sich gegen die dortige Ablehnung seines Antrages auf Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren richtet; insoweit wird es als unzulässig verworfen, weil gegen die Entscheidung des LSG nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben ist. Dem Antragsteller steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS